

**Piratenpartei** Deutschland  
Landesverband Hessen

Piratenpartei Hessen – Gelastraße 48 – 60389 Frankfurt / Main

**Piratenpartei** Deutschland  
Landesverband Hessen  
Landesschiedsgericht

Gelastraße 48  
60389 Frankfurt / Main

E-Mail [landesschiedsgericht@piratenpartei-hessen.de](mailto:landesschiedsgericht@piratenpartei-hessen.de)

**Emanuel Schach**  
Vorsitzender Richter

**Juergen Erkmann**

**Manfredo Mazzaro**

**Beschluss**

in dem Verfahren

- Kläger -

gegen

- Beklagte -

wegen

Anfechtung virtueller Meinungsbilder sowie Erlass einer einstweiligen Anordnung

Az.: LSGHE-2014-04-23

hat das Landesschiedsgericht Hessen auf seiner Sitzung am 03.09.2014 beschlossen:

- 1) **Das Verfahren wird nicht eröffnet**
- 2) **Die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung werden verworfen.**



**PIRATEN  
PARTEI**

## **Begründung:**

### **1. Sachverhalt**

Der Kläger ist Mitglied der Piratenpartei Deutschland Landesverband Hessen, der Beklagte deren Landesvorstand.

Mit E-Mail vom 23.04.2014 trägt der Kläger vor:

Am 04.04.2014 seien folgende drei virtuelle Meinungsbilder (vMBs) gestartet worden:

1. Gewalt und Gewaltandrohungen sind kein legitimes Mittel politischer Auseinandersetzung
2. Keine Zusammenarbeit mit Extremisten jeglicher ideologischen Richtung
3. Verortung des Landesverbands Hessen als sozial-liberale Partei

Diese virtuellen Meinungsbilder sind in seinen Augen rechtswidrig, da sie seiner Meinung nach gegen die Satzung verstoßen, denn statt des in der Satzung geforderten Wiki-Links fand die Sammlung der Pro- und Kontra-Argumente jeweils in einem Pad statt.

Dabei sieht der Kläger die Problematik dieses Fehlers vor allem in der Unterschiedlichkeit der Änderungshistorie zwischen Wiki und Pad samt der Anonymisierung und damit die Nachvollziehbarkeit gefährdet. Der Satzungsgeber habe mit der expliziten Vorgabe der Software die Absicht verfolgt, die Vollumfänglichkeit der Wiki-Features als Voraussetzung zu einer einwandfreien Durchführung des vMBs zu setzen.

Der Kläger hält eine einstweilige Anordnung für geboten, da er bis zur Klärung der Streitfrage die Durchführung weiterer in seinen Augen rechtswidriger vMBs mit Padlinks befürchtet. Er sieht die Gefahr einer ggf. weiteren rechtswidrigen Verwendung so gewonnener Ergebnisse durch den Beklagten in der Öffentlichkeit, zumal die Ergebnisse seit dem 18.04.2014 vorliegen.

Eine Schlichtung nach § 7 Abs. 1 SGO sieht der Kläger als entbehrlich an, da die Teilnahmeanbenachrichtigungen zu den virtuellen Meinungsbildern bereits versendet worden seien und zudem die Laufzeit abgelaufen sei und die Ergebnisse der virtuellen Meinungsbilder unwiderruflich öffentlich seien.

Der Kläger beantragt

I. die virtuellen Meinungsbilder

1. Gewalt und Gewaltandrohungen sind kein legitimes Mittel politischer Auseinandersetzung
2. Keine Zusammenarbeit mit Extremisten jeglicher ideologischen Richtung
3. Verortung des Landesverbands Hessen als sozial-liberale Partei

vom 04. April 2014 aufzuheben.

II. per einstweiliger Anordnung dem Landesvorstand zu untersagen, die Ergebnisse dieser virtuellen Meinungsbilder bis zu einer Klärung der Hauptsache weiter als Positionen oder Umfragenergebnisse der Beklagten oder ihrer Mitglieder nach außen oder in der Partei zu vertreten.

III. per einstweiliger Anordnung dem Landesvorstand bis zur Klärung der Hauptsache zu untersagen, virtuelle Meinungsbilder einzuholen, bei denen kein Wikilink im korrekten Namensraum zur Sammlung der Pro- und Kontraargumente vorhanden ist und die Debatte somit nicht im Wiki stattfindet.

IV. gemäß § 10 Abs. 4 S. 3 SGO das Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz sowie das Hauptsacheverfahren wie in § 10 Abs. 4 S. 1 SGO vorgesehen schriftlich zu führen.

Die Klage ist am 23.04.2014 im OTRS eingegangen.

Mit Beschluss vom 26.04.2014 hat das Landesschiedsgericht die Eröffnung des Verfahrens abgelehnt, weil die Klage mangels vorherigen Schlichtungsversuches unzulässig sei. Aufgrund der Unzulässigkeit der Klage wurden auch die Anträge auf einstweiligen Anordnungen verworfen. Für die Einzelheiten wird auf den bereits veröffentlichten Beschluss ([http://wiki.piratenpartei.de/wiki/images/4/4a/Beschluss\\_LSG-HE-2014-04-23\\_anonym.pdf](http://wiki.piratenpartei.de/wiki/images/4/4a/Beschluss_LSG-HE-2014-04-23_anonym.pdf)) verwiesen.

Hiergegen hat der Kläger sofortige Beschwerde beim Bundesschiedsgericht erhoben. Dieses gab der Beschwerde teilweise statt und verwies das Verfahren an das Landesschiedsgericht zurück. Der Beschluss wird wie folgt begründet:

„Die sofortige Beschwerde ist form- und fristgemäß eingelegt. Das Bundesschiedsgericht ist gemäß § 11 Abs. 6 SGO zuständig.

Die Beschwerde ist begründet, weil Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz eine möglichst schnelle vorläufige Regelung ermöglichen sollen, was durch ein vorgeschaltetes Schlichtungsverfahren vereitelt würde. Außerdem würde der Antragsgegner durch ein vorgeschaltetes Schlichtungsverfahren vorgewarnt werden, was dem Sinn und Zweck dieser Verfahrensart widerspräche. Dieses Ergebnis ist auch der Satzung zu entnehmen, wenn in § 7 Abs. 3 SGO ein Schlichtungsverfahren für nicht erforderlich gehalten wird, wenn das Gericht die Eilbedürftigkeit des Verfahrens feststellt.

Der Antrag zu II. wird dahingehend ausgelegt, dass die Zulässigkeit der Anrufung vor dem Hessischen Landesschiedsgericht zu entscheiden ist. Die Eröffnung des Verfahrens dort muss vom Landesschiedsgericht selbst vorgenommen werden.

Da die sofortige Beschwerde begründet ist, war die Anrufung vor dem Landesschiedsgericht zulässig, so dass das Verfahren dort zu eröffnen ist.

Die Anträge zu III. und IV. werden als unzulässig zurückgewiesen, da das Bundesschiedsgericht nicht das Gericht der Hauptsache ist, vgl. §11 Abs. 1 SGO.“

## **2. Gründe**

Auch unter Berücksichtigung der im Beschluss des Bundesschiedsgerichts dargelegten Rechtsauffassung erweist sich die Klage als unzulässig. Folglich kann ein Verfahren nicht eröffnet werden.

Wie das Bundesschiedsgericht ausgeführt hat, dienen Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz der Ermöglichung einer schnellen vorläufigen Regelung. Dieses Ziel würde durch das Erfordernis eines vorgeschalteten Schlichtungsverfahrens vereitelt.

### **a) Antrag zu I.**

Das Verfahren war nicht zu eröffnen, weil der Hauptsacheantrag zu I. unzulässig ist.

Vorab ist dabei festzustellen, dass die im og. Beschluss des Bundesschiedsgerichts enthaltene Anweisung an das Landesschiedsgericht, das Verfahren zu eröffnen, nach der Schiedsgerichtsordnung (SGO) nicht möglich ist. Gemäß § 2 Abs. 2 SGO sind Schiedsgerichte unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden. Soweit in dem Beschluss von einer Anweisung die Rede ist, geht das Landesschiedsgericht davon aus, dass es sich um eine sprachliche Ungenauigkeit handelt und dahin zu verstehen ist, dass das Landesschiedsgericht unter Zugrundelegung der im Beschluss ausgeführten Rechtsauffassung des Bundesschiedsgerichts erneut über die Eröffnung des Verfahrens zu entscheiden habe. Für diese Auslegung streitet darüber hinaus die Feststellung des Bundesschiedsgerichts, wonach für die Eröffnung das Landesschiedsgericht ausschließlich zuständig ist.

Für die Beurteilung der Zulässigkeit des Hauptsacheantrages zu I. haben die Ausführungen des Bundesschiedsgerichts im og. Beschluss letztlich keinen Einfluss. Soweit der Kläger beantragt hat, die virtuellen Meinungsbilder aufzuheben, handelt es sich um keinen Antrag im einstweiligen Rechtsschutz. Hierfür hat der Kläger keinen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt; ein solcher wäre zudem unzulässig, weil zum Zeitpunkt der Antragstellung die angegriffenen virtuellen Meinungsbilder bereits eingeholt und die Sache somit bereits erledigt war. Für den gestellten Antrag gelten somit auch und gerade nach dem Beschluss des Bundesschiedsgericht in dieser Sache keine von der in der Satzung geforderten Schlichtung abweichenden Grundsätze und Regeln. Hier ist zu berücksichtigen, dass die Ausführungen des Bundesschiedsgerichts ausdrücklich nur Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz betreffen und nur für solche die generelle Entbehrlichkeit eines Schlichtungsverfahrens festgestellt wird. Zum Hauptsacheverfahren führt das Bundesschiedsgericht nichts aus.

Sodann verbleibt es dabei, dass der Klageantrag zu I. dem Schlichtungsgebot unterliegt. In Ermangelung eines Schlichtungsversuches erweist sich der Klageantrag zu I. somit gemäß § 7 SGO als unzulässig.

Eine andere Beurteilung folgt auch nicht aus § 7 Abs. 3 SGO. Nach dieser Norm ist ein Schlichtungsverfahren nicht erforderlich, wenn das Gericht die Eilbedürftigkeit des Verfahrens feststellt. Eine solche lag – die Anträge im Hauptsacheverfahren betreffend – indes erkennbar nicht vor. Anderes ergibt sich – wie oben bereits dargelegt – auch nicht aus dem Beschluss des Bundesschiedsgerichts. Wie dieses vielmehr festgestellt hat, zeigt diese Regelung auf, dass Verfahren im vorläufigen Rechtsschutz grundsätzlich schlichtungsfeindlich sind. Den Schluss, dass in der Folge auch Hauptsacheverfahren der Schlichtungspflicht nicht unterliegen, wenn eine Eilbedürftigkeit vom Kläger geltend gemacht wird, zieht auch das Bundesschiedsgericht nicht. Dies wäre auch wenig überzeugend, da es dann in der Hand eines jeden Klägers läge, die Notwendigkeit des Schlichtungsverfahrens durch die bloße Behauptung einer Eilbedürftigkeit zu umgehen und damit die Satzung faktisch auszuhebeln. Offenkundig aus diesem Grund beschränken sich die Ausführungen des Bundesschiedsgericht auf Anträge den vorläufigen Rechtsschutz betreffend.

Allein der Umstand, dass zugleich mit dem Klageantrag zu 1. Anträge auf den Erlass einstweiliger Anordnungen gestellt wurden, kann folglich die Anträge im Hauptsacheverfahren auch nicht eilbedürftig machen, da auch dies letztlich einem Kläger die Möglichkeit einräumen würde, die nach der Satzung zwingende Schlichtung dadurch zu unterlaufen, dass Anträge bewusst erst so spät gestellt werden, dass Eilbedürftigkeit eintritt.

Dies widerspräche zudem den auch im Parteienschiedsgerichtsverfahren geltenden Grundsätzen von Treu und Glauben. Denn der Möglichkeit, vorläufigen Rechtsschutz zu erhalten, steht spiegelbildlich die Pflicht des Antragstellers entgegen, diesen auch zeitnah zu suchen und nicht durch eigenes Zuwarten und Verschleppen eine Zeitnot eintreten zu lassen, die dann ihrerseits erst – aus seiner Sicht – Eilbedürftigkeit entstehen lässt. Genau dies hat der Kläger vorliegend indes getan. Die vermeintliche Eilbedürftigkeit bestand daher nicht originär, sondern wurde vom Kläger erst geschaffen. Soweit er in seiner Antragschrift anderer Auffassung ist, verkennt er, dass er in der zweiwöchigen Laufzeit des virtuellen Meinungsbildes hinreichend Zeit für einen Schlichtungsversuch hatte. Diese Zeit hat er offenbar ungenutzt verstreichen lassen, obgleich ihm diese mehr als hinreichend Gelegenheit gegeben hätte, Schlichtungsversuche zu starten. Dieses eigene Versäumnis des Antragstellers kann nicht dazu führen, dass er im Gegenzug von den verbindlichen Voraussetzungen der SGO entbunden wird.

Daneben ist es nach der SGO ohne weiteres möglich, einstweiligen Rechtsschutz unabhängig von oder parallel zu einem Hauptsacheverfahren zu suchen. Dem Kläger wäre es vorliegend also ohne weiteres möglich gewesen, die von ihm gestellten Anträge zu II. und III. umgehend nach Initiierung der hier angegriffenen virtuellen Meinungsbilder zu stellen und eine parallele Schlichtung in der Hauptsache zu suchen. Wobei dann sogar die Frage zu erörtern gewesen wäre, ob es während der Laufzeit der virtuellen Meinungsbilder überhaupt Anlass zu einer einstweiligen Anordnung gegeben hätte, da vor deren Ablauf ein Vertreten der Ergebnisse denklogisch nicht möglich war. Dies braucht indes nicht weiter erörtert zu werden, weil jedenfalls feststeht, dass dem Antragsteller hinreichend Zeit und Gelegenheit verblieben war, eine Schlichtung zu betreiben, ohne Gefahr zu laufen, Rechtsverluste zu erleiden. Eine Eilbedürftigkeit im Sinne des § 7 Abs. 3 SGO lag in der Sache damit gerade nicht vor.

Wenn somit zwar für die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ein Schlichtungsverfahren im Einklang mit dem og. Beschluss des Bundesschiedsgerichts nicht erforderlich ist, gilt dies gerade nicht für die Hauptsacheanträge. In Ermangelung eines satzungsgemäß vorgeschriebenen Schlichtungsversuches ist die Klage zu I. somit unzulässig und in soweit ein Verfahren nicht zu eröffnen.

Wie es zu verstehen ist, dass nach Ansicht des Bundesschiedsgerichts ein Verfahrensgegner durch ein Schlichtungsverfahren „vorgewarnt“ werden kann, kann daher dahinstehen. Indes scheint dies auf eine grundlegend konfliktuöse Verfahrenswahrnehmung hinzudeuten, die nicht Aufgabe und Ziel der Schiedsgerichtsbarkeit sein kann. Dass im konkreten Fall eine solche Gefahr bei einem umgehend nach Initiierung der virtuellen Meinungsbilder eingeleiteten Schlichtungsversuch tatsächlich bestanden hätte, erscheint daneben mehr als fraglich, insbesondere unter Berücksichtigung der zweiwöchigen Laufzeit.

## **b) Antrag zu II.**

Der Antrag, dem Hessischen Landesvorstand per einstweiliger Anordnung zu untersagen, die Ergebnisse der verfahrensgegenständlichen virtuellen Meinungsbilder bis zu einer Klärung der Hauptsache weiter als Positionen oder Umfrageergebnisse der Beklagten oder ihrer Mitglieder nach außen oder in der Partei zu vertreten, ist auch unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Bundesschiedsgerichts unzulässig.

Nach den aufgeführten Feststellungen des Bundesschiedsgerichts können Verfahren im vorläufigen Rechtsschutz nicht von einer vorangegangenen Schlichtung abhängig gemacht werden, da dies dem Sinn und Zweck solcher Verfahren grundlegend zuwiderlaufen würde.

Allerdings ist der Antrag darauf gerichtet, eine vorläufige Regelung bis zu einer Klärung der Hauptsache zu erwirken. Eine solche Klärung in der Hauptsache ist indes nicht möglich, da die Hauptsache nicht innerhalb der von der Satzung vorgesehenen Frist wirksam anhängig gemacht wurde. In Folge dessen ist dieser Antrag unzulässig, weil ja ein Hauptsacheverfahren mangels zulässigen Antrages nicht stattfindet. Diesbezüglich lässt auch der Beschluss des Bundesschiedsgerichts eine abweichende Bewertung nicht zu. Auch in diesem Zusammenhang ist auf die strikte Trennung der beiden Verfahrensarten abzustellen: Gerade aufgrund ihrer Eilbedürftigkeit und des Fehlens einer Schlichtungspflicht kann eine einstweilige Anordnung beantragt werden, um den in der Satzung vorgesehenen Schlichtungsversuch sicherzustellen.

Ungeachtet dessen ist die beantragte einstweilige Anordnung auf eine letztlich nicht mehr mögliche Verpflichtung des Hessischen Landesvorstandes gerichtet, der die in Rede stehenden Ergebnisse – im übrigen bereits vor Anrufung des Landesschiedsgerichts bereits vertreten hatte.

Darüber hinaus legt der Antragsteller auch keine Gründe dar, die eine Wiederholung befürchten lassen, was nach einer Verfahrensdauer von mittlerweile mehr als vier Monaten indes geboten gewesen wäre, nachdem eine Wiederholung des Verstoßes in der Zwischenzeit gerade nicht erfolgt ist.

## **c) Antrag zu III.**

Auch der Antrag zu III. ist unzulässig und daher zu verwerfen.

Hier gilt ebenfalls, dass nach dem Spruch des Bundesschiedsgerichts das Fehlen einer Schlichtung an sich den Antrag nicht unzulässig macht.

Es besteht aber auch das Problem, dass es zu der im Antrag enthaltenen Klärung der Hauptsache nicht kommen kann. Und auch hier gilt, dass es daneben weiterer Darlegungen bedurft hätte, woraus sich eine Wiederholungsgefahr ergeben sollte. Es bleibt die Tatsache, dass der Hessische Landesvorstand – vorbehaltlich der inhaltlichen und hier nicht gebotenen Klärung, ob der Verstoß hinreichend schwer wiegt – in der zwischenzeitlich verstrichenen Zeit es nicht noch einmal unternommen hat, ein virtuelles Meinungsbild ohne Wiki-Link zu initiieren.

Zudem bestünde – nicht zuletzt wegen der einschlägigen Laufzeit – jederzeit die Möglichkeit, gegen einen zukünftigen Verstoß ohne Rechtsverlust vorzugehen. Zumal zur reinen Laufzeit der virtuellen Meinungsbilder die Vorlaufzeit hinzugerechnet werden muss. Gerade der Ablauf bei den verfahrensgegenständlichen virtuellen Meinungsbildern hat gezeigt, dass der Landesvorstand diese bereits vor Initiierung ankündigte und diskutieren ließ.

Sodann besteht kein rechtlich geschütztes Interesse des Antragstellers auf Erlass der von ihm begehrten einstweiligen Anordnung, die de facto die unzulässige Hauptsache ersetzen würde, was ihrem vorläufigen Charakter zuwider liefe.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde möglich, § 11 Abs. 6 SGO. Sie ist mit einer Frist von 14 Tagen beim Bundesschiedsgericht zu erheben.